

Satzung der Kulturstiftung der Oelde-Ennigerloh

Die Aemtersparkasse Oelde-Ennigerloh*) errichtet gem. Beschluss des Verwaltungsrates vom 18.12.1983 aus Anlass ihres 125-jährigen Bestehens unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 274/SWNW 40) als allgemeine selbständige Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 1 StiftG NW die „Kulturstiftung der Aemtersparkasse Oelde-Ennigerloh“. In der Neufassung der folgenden Satzung vom 28.04.1999 wurde u. a. der Name der Stiftung in „Kulturstiftung der Sparkasse Oelde-Ennigerloh“ geändert.

Einhergehend mit der Aufstockung des Stiftungskapitals um 1.000.000,- Euro im Jahr 2013 wird der Stiftungszweck erweitert um die Förderung von Bildung und Erziehung, Völkerverständigung, Jugend- und Altenhilfe, des Sports, der Wohlfahrtspflege, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie des öffentlichen Gesundheitswesens.

*) Ab 01.07.1989 Sparkasse Warendorf, ab 01.07.2001 Sparkasse Münsterland Ost Münster-Warendorf, ab 01.07.2002 Sparkasse Münsterland Ost (im folgenden Text „Sparkasse“).

§ 1 Sitz der Stiftung

Die „Kulturstiftung der Sparkasse Oelde-Ennigerloh“ hat ihren Sitz in Oelde.

§ 2 Satzungszweck (Stiftungszweck)

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Völkerverständigung, der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des Sports (insbesondere Jugend- und Breitensport), der Wohlfahrtspflege, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie des Heimatgedankens in den Städten Oelde und Ennigerloh.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 der Abgabenordnung).

Unter diesen Voraussetzungen sollen Finanz- und Sachmittel insbesondere für die folgenden Förderungsmaßnahmen und Förderprojekte zur Verfügung gestellt werden:

2.1 die Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Künste und ihrer Einrichtungen;

2.2 die Erhaltung und Restaurierung von Kunstwerken und Denkmälern;

2.3 die Unterstützung und Erhaltung von Einrichtungen der Jugendbetreuung wie z. B. Kindergärten, Jugendheime und Schulen;

2.4 die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen im Bereich des Sports;

2.5 die Förderung von Maßnahmen für eine behindertengerechte Umwelt;

2.6 die Förderung von Natur- und Umweltschutzprojekten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen.

(3) In geeigneten Fällen kann die Stiftung die vorstehenden Fördermaßnahmen und -projekte daneben auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dabei kann sie sich einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben selbst wahrnimmt.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Dem Träger der Sparkasse und den ihm nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel überlassen oder zugewendet werden.

§ 3 Stiftungskapital, Stiftungserträge

(1) Die Stiftung ist mit einem Stiftungskapital von

1.800.000,- Euro

ausgestattet. (Stand: 01.01.2014)

Das Stiftungskapital ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten; es soll gut rentierlich und sicher angelegt werden.

(2) Die Erträge sowie Spenden und sonstigen Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter sind zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden, sofern der Zuwendende nicht ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat, – sogenannte „Zustiftung“.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens, Spenden und sonstigen Zuwendungen nach Abs. 2 können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

(4) Vorübergehend und ausnahmsweise kann für satzungsmäßige Zwecke auch das Stiftungskapital bis zu 25 v. H. in Anspruch genommen werden. Alsdann sind die Erträge des Stiftungsvermögens, Spenden und auflagenfreien Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter so lange zur Wiederaufstockung des Stiftungskapitals zu verwenden, bis der in § 3 Abs. 1 der Satzung jeweils festgelegte Betrag wieder erreicht ist.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium;
2. der Vorstand.

§ 6 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus:

1.1 folgenden Mitgliedern, die kraft ihres Amtes in das Kuratorium berufen werden:

1. dem jeweiligen hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Oelde;
2. dem jeweiligen hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Ennigerloh;
3. einem Vorstandsmitglied der Sparkasse;

1.2 folgenden weiteren vom Verwaltungsrat der Sparkasse zu wählenden Mitgliedern:

1. vier Vertretern der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes (alternativ: Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse), die ihren Wohnsitz in Oelde oder Ennigerloh haben;
2. fünf weiteren in künstlerischen und wissenschaftlichen Fragen sachkundigen Bürgern, die ihren Wohnsitz in Oelde oder Ennigerloh haben.

Mindestens ein Mitglied des Stiftungsvorstandes nimmt an den Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Sachkundige Personen können als Gäste an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen. Kuratorium und Vorstand sind berechtigt, diese Personen zu benennen und einzuladen.

(3) Der Vorsitzende des Kuratoriums ist der jeweilige hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Oelde. Im Verhinderungsfalle wird er durch den hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Ennigerloh vertreten.

(4) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums weiter aus.

(5) Die Mitgliedschaft der Kuratoren gem. § 6 Abs. 1.1 endet mit dem Ausscheiden aus ihren Ämtern. Für sie ist ein Nachfolger zu wählen. Die Mitgliedschaft der Kuratoren, die gem. § 6 Abs. 1.2 gewählt werden, deckt sich mit der Legislaturperiode der kommunalen Parlamente in NRW.

(6) Die Sitzungen des Kuratoriums werden – mindestens einmal jährlich – durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter einberufen. Der Vorsitzende bzw. Stellvertreter leitet die Sitzungen.

(7) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn fünf Kuratoren anwesend sind, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

(8) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. Umlaufbeschlüsse sind möglich; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse, die den Satzungszweck sowie die Auflösung der Stiftung betreffen. Satzungsänderungen, die nicht den Satzungszweck betreffen, sind per Umlaufbeschluss möglich.

(9) Das Kuratorium bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit. Es entscheidet über die dem Stiftungszweck entsprechenden Anschaffungen und Förderungen, soweit es diese Aufgabe nicht gem. Abs. 13 e dem Vorstand überlässt.

(10) Das Kuratorium wählt den Vorstand der Stiftung.

(11) Es überwacht die Einhaltung des Stifterwillens.

(12) Nach Ablauf des Geschäftsjahres nimmt das Kuratorium den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.

(13) Das Kuratorium beschließt ferner über die

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Stiftung;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) vorübergehenden Inanspruchnahmen des Stiftungsvermögens gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 der Satzung;
- e) Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Vorstand im begrenzten Umfang.

Zu a) und b) ist die Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse erforderlich.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens zwei und bis zu drei Mitgliedern.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes der Sparkasse bestellt das Kuratorium aus dem Kreis der Mitarbeiter die Mitglieder des Vorstandes der Stiftung und gleichzeitig den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die zu bestellenden Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Kuratorium angehören.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet werden soll, müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Mindestens ein Vorstandsmitglied nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Abgesehen von der Dauer der Wahlzeit endet ihre Tätigkeit, wenn sie aus den Diensten der Sparkasse ausscheiden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes werden – mindestens einmal jährlich – durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter einberufen. Der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter leitet die Sitzung.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(8) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung; er hat unter Beachtung der Vorschriften des Stiftungsgesetzes und im Rahmen dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

(9) Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere,

- a) die Beschlüsse des Kuratoriums vorzubereiten und sie auszuführen;
- b) das Stiftungsvermögen sowie das sonstige Vermögen zu verwalten;
- c) die Erträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen nach den satzungsrechtlichen Vorschriften zu verwalten und im Rahmen der ihm vom Kuratorium gem. § 7 Abs. 10 ff. in Verbindung mit § 6 Abs. 13 e übertragenen Befugnisse zu verwenden;
- d) im Rahmen der vom Kuratorium erlassenen Richtlinien Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu ergreifen.

(10) Der Vorstand kann sich in Ausnahmefällen zur Erfüllung seiner Aufgaben Bediensteter und Einrichtungen der Sparkasse bedienen; die Kosten hierfür trägt die Stiftung.

(11) Jeweils nach Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) legt der Vorstand dem Kuratorium den Jahresabschluss mit einem Tätigkeitsbericht vor.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Ein Sitzungsgeld kann gezahlt werden.

§ 9 Änderung des Satzungszwecks

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll ist, so kann das Kuratorium in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Sitzung einen anderen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse und einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Kuratoriumsmitglieder.

Der neue Stiftungszweck muss den Bürgern der Städte Oelde und Ennigerloh dienen und gemeinnützig sein.

§ 10 Auflösung der Stiftung

Lassen die Umstände es nicht mehr zu, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, so kann das Kuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes und mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse die Auflösung der Stiftung beschließen.

Der Beschluss kann gleichfalls nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung und nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder gefällt werden.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen im Verhältnis 2/3 zu 1/3 an die Städte Oelde und Ennigerloh als ehemalige Träger der Aemtersparkasse Oelde-Ennigerloh. Die Empfänger haben die Gelder ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 Abs. 1 zu verwenden.

§ 12 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten, ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 13 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Rechnungsjahr

(1) Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Der Jahresabschluss für das abgelaufene Rechnungsjahr einschließlich des Tätigkeitsberichtes ist der Stiftungsbehörde vorzulegen.

§ 15 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Münster. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung in Kraft.

§ 17 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und im Übrigen die für Stiftungen geltenden Regelungen des BGB.

Oelde, 10. Mai 2016

Das Kuratorium

Vorsitzender

Mitglied